

Statuten des Vereins „ArboCityNet“ gegründet am 24.11.2016

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen „ArboCityNet“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 -79 ZGB mit Sitz in ~~(Sitz des Vereins)~~. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2. Zweck und Ziel

¹ ArboCityNet hat den Zweck, den Wissensbereich von Urban Forestry¹ zu stärken und die Praxis in Städten mit der Forschung rund um „grüne Infrastruktur“ zu verbinden und umgekehrt, in dem insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

² ArboCityNet vereint unterschiedliche Fachrichtungen, die sich mit urbanem Grünraum beschäftigen. Das Netzwerk erreicht eine hohe Attraktivität, weil es seine Stärke auf der Vielfalt und den Kompetenzen der Disziplinen gründet, die dort mitmachen.

³ Der Austausch zwischen der angewandten Forschung & Entwicklung und der Praxis & Verwaltung ist eine profilbildende Stärke von ArboCityNet.

⁴ ArboCityNet ist in der Schweiz verankert, wird national als attraktives Sprachregionen übergreifendes Netzwerk wahrgenommen und hat eine internationale Ausstrahlung.

⁵ ArboCityNet bietet den Schweizer Städten eine Plattform, um mit kompetenten Ansprechpersonen anstehende Probleme zu diskutieren und um sich untereinander auszutauschen.

⁶ ArboCityNet konzentriert sich auf Aktivitäten, sowie Projekte, welche für die Netzwerkenden einen Mehrwert generieren.

Art. 3. Mitgliedschaft

¹ Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied² werden. Sie hat dafür eine Beitrittserklärung abzugeben und einen jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF für natürliche und CHF für juristische Personen zu bezahlen. ArboCityNet besteht aus Mitgliedern und Gönnern.

² Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand.

³ Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresmitgliederbeitrag zu bezahlen.

⁴ Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 4. Organisation

¹ Urban forestry beschäftigt sich mit dem Schutz und der nachhaltigen Entwicklung von Gehölzen und Grünräumen im Siedlungsbereich. Zu diesen Grünräumen gehören urbane Wälder, Ruderalflächen, parkartige Waldlandschaften, Gärten, Sportanlagen, Alleen, Strassenbegleitgrün, begrünte Fassaden, Dachlandschaften, usw. Bernasconi A., Hasspacher B., Iseli R, Mühlethaler U. 2012. Urban Forestry. Wald und Holz. 10-12 Seite 31-34

² *Zwecks redaktioneller Vereinfachung wird in diesen Statuten (und in allen Reglementen, Weisungen und Richtlinien) nur die männliche Sprachform verwendet.*

1 Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

2 Spezielle Aufgaben, welche über die übliche Vorstandsarbeit hinausgehen, können entgeltlich vergütet werden.

Art. 5. Generalversammlung (GV)

1 Die GV ist das oberste Organ von ArboCityNet.

2 Die GV tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

3 Die Einladung zur GV hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

4 Es wird Protokoll geführt.

5 Weitere Einzelheiten über die Durchführung der GV bestimmt das Reglement, das der Vorstand erlässt.

6 Anträge zuhanden der ordentlichen GV sind bis zum in der Einladung festgesetzten Termin schriftlich und begründet beim Präsidenten einzureichen.

7 Die GV fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Bei Wahlen gilt ab dem dritten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 6 Aufgaben

Die GV hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Wahl der Vertreter des Vorstandes
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle und falls nötig Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Genehmigung des Protokolls
- f) Behandlung von Anträgen
- g) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- h) Beschluss über Statutenänderungen

Art. 7. Vorstand

1 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen Aussen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann es vom Vorstand für die verbleibende Amtszeit ersetzt werden. Der Vorstand besteht aus mindestens ein Präsident, ein Vizepräsident, ein Kassierer, und höchstens 9 Vertretern von Einrichtungen, die als ordentliche Mitglieder in der GV agieren. Der Vorstand kann kollektiv wahrgenommen werden.

2 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Operative Führung des Vereins.
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

- d) Antragstellung zuhanden der GV.
- e) Entscheidet über die Schwerpunktsetzung der Plattform
- ³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vertreter anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich auf dem Zirkularweg fassen. Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten.
- ⁴ Ausgaben mit Beträgen über 500 CHF müssen von zwei Vorstandsvertretern unterzeichnet werden, wovon einer der amtierende Kassier sein muss.

Art. 8. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Vertreter des Vorstands sind. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der GV Bericht, in welchem sie ihre Zustimmung oder Ablehnung der Jahresrechnung festhält.

Art. 9. Finanzen

- ¹ Die Einnahmen von ArboCityNet bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen aus Vereinbarungen mit Dritten, Spenden insbesondere von Gönnern, Sponsorengelder, Subventionen, anderen und eigenen Einnahmen oder Dienstleistungen.
- ² Der Vorstand ist vorab für die Mittelbeschaffung zuständig. Er kann zu Privatspenden aufrufen.
- ³ Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 10. Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 11. Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen GV und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- ² Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck, welches sich mit Naturthemen in der Stadt auseinandersetzt, zu übergeben.
- ³ Die Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12. Gemeinnützigkeit

- ¹ Der Verein ist gemeinnützig.

Art. 13. Schlussbestimmungen

- ¹ Vorbehältlich besonderer Regelungen bedarf eine Statutenänderung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- ² Sofern diese Statuten (einschließlich Reglemente, Weisungen und Richtlinien) in andere Sprachen übersetzt werden, ist jeweils die deutsche Fassung massgebend.
- ³ Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 24.11.2016 angenommen und treten sofort in Kraft.
- ⁴ Die Statuten unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere den einschlägigen Artikeln des Zivilgesetzbuches (ZGB).

24. 11. 2016



Präsident

24. 11. 2016



Vizepräsident